Deloitte.

Praxis der CSR-Berichterstattung

Jens Berger
IFRS-Forum, 6. Juli 2018

Agenda

1	Überblick
2	Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung
3	Berichtsvarianten
4	Aktueller Umsetzungsstand in Deutschland
5	Prüfung durch Abschlussprüfer und Aufsichtsrat
6	Ausblick

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Überblick

Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Aspekte und die Diversität betreffende Informationen ab Geschäftsjahr 2017

Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung im (Konzern-)Lagebericht

- Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit >500 Mitarbeiter (§ 267 Abs. 3, S. 1 HGB: z.B. Bilanzsumme > Mio. EUR 20 oder Umsatzerlöse > Mio. EUR 40)
- Kreditinstitute und Versicherungen unter gleichen Voraussetzungen wie vorstehend, auch wenn sie nicht kapitalmarktorientiert sind
- Derartige Mutterunternehmen

Angaben zur Diversität in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung

Unternehmen, die zur Abgabe einer (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet (§ 289f Abs. 1 HGB) und groß iSd § 267 Abs. 3 S. 1 HGB sind (z.B. börsennotierte AG)

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung

Berichtsbestandteile
(§ 289c Abs. 2 HGB)

Geschäftsmodell

Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells

(Mindestens) fünf Aspekte

- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption & Bestechung

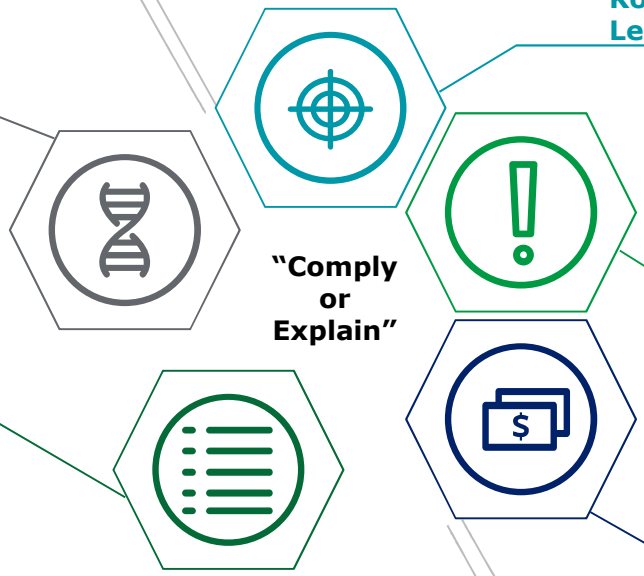

Berichtsumfang
(§ 289c Abs. 3 HGB)

Konzepte, Ergebnisse, bedeutsamste Leistungsindikatoren

- Beschreibung der Konzepte
- Umsetzung
- Ergebnisse
- Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- inkl. Due Diligence

Wesentliche Risiken

- der eigenen Geschäftstätigkeit
- aus Geschäftsbeziehungen des U.
- aus seinen Produkten und Dienstleistungen

Verweise auf im JA enthaltene Beträge/Erläuterungen

Soweit es für das Verständnis erforderlich ist

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Berichtsbestandteile – Beschreibung der fünf Aspekte

Umweltbelange

- Treibhausgas-Emissionen
- Nutzung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie
- Luftverschmutzung
- Wasserverbrauch
- Biodiversität
- …

Arbeitnehmerbelange

- Arbeitsbedingungen
- Geschlechtergleichstellung
- Umsetzung der ILO
- Achtung der Rechte der AN
- Gesundheitsschutz
- …

Sozialbelange

- Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene
- Entwicklung und Schutz der lokalen Gemeinschaften
- …

Achtung der Menschenrechte

- Verhinderung von Menschen-rechtsverletzungen
- …

Bekämpfung von Korruption & Bestechung

- Bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- …

Wesentlichkeit

Angaben sind nur zu machen, wenn und soweit sie für das Verständnis…

des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens…

+

…der Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte…

…erforderlich sind.

CSR-Berichterstattung

Berichtsvarianten

Variante 1 — **Nichtfinanzielle Erklärung (NFE)**

Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung **im Lagebericht**

Option 1a

- Im **Lagebericht**
- In einem **gesonderten Abschnitt**
- Mit entsprechender **Kennzeichnung**

Option 1b

- Im **Lagebericht**
- **(Voll-)Integriert** an verschiedenen Stellen

Variante 2 — **Separater nichtfinanzieller Bericht (NFB)**

Veröffentlichung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts **außerhalb** des Lageberichts

Option 2a

- In einem **eigen-ständigen Bericht**
- Fristgerechte Veröffentlichung **im Bundesanzeiger**

Option 2b

- In einem **eigen-ständigen Bericht**
- Veröffentlichung **im Internet** (spätestens **4 Monate** nach Abschlussstichtag)

CSR-Berichterstattung

Fakten und Zahlen

487 Unternehmen sind CSR-berichtspflichtig

255 Nichtfinanzielle Berichte und Erklärungen

212/43 Kapitalmarktorientiert/nicht kapitalmarktorientiert

155 Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung außerhalb des (Konzern-)Lageberichts

62% Unternehmensspezifische Strukturierung der nicht-finanziellen Informationen

161 Verwendung von Rahmenkonzepten

81% Externe Prüfung

(81 befragte kapitalmarktorientierte Unternehmen)

Quelle: Deutsches Global Compact Netzwerk/ecosense – Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit)

CSR-Berichterstattung

Prüfung durch Aufsichtsrat (und Abschlussprüfer)

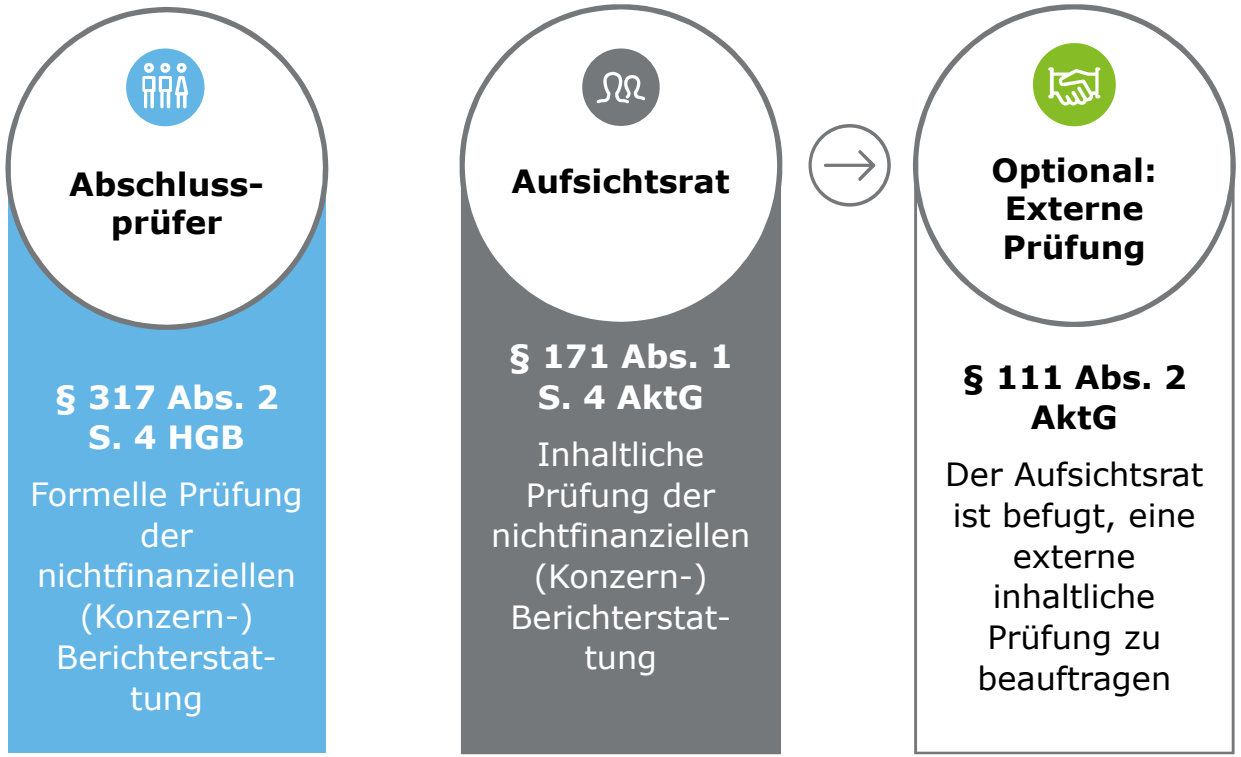

- Vorlage
- Fristgerechtigkeit
- Kritisches Lesen

- Voll-oder Teilprüfung
- Prüfung oder prüferische Durchsicht
- …

CSR-Berichterstattung

Prüfung durch den Abschlussprüfer

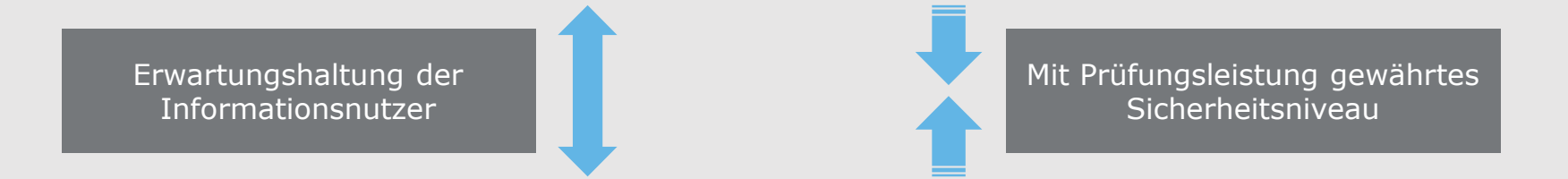

(Formelle) Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Keinerlei Aussagen bzgl. Berichtsqualität

(Inhaltliche) Prüfung des Lagebereichts

- „Hinreichende Sicherheit" bzgl. Normenkonformität
  ➡ Verbleibendes Restrisiko eines fehlerbehafteten Abschlusses
- Risikoorientierter Ansatz
  ≠ Vollprüfung

CSR-Berichterstattung

Prüfbare (Konzern-)Lageberichtsangaben (IDW PS 350 n.F.)

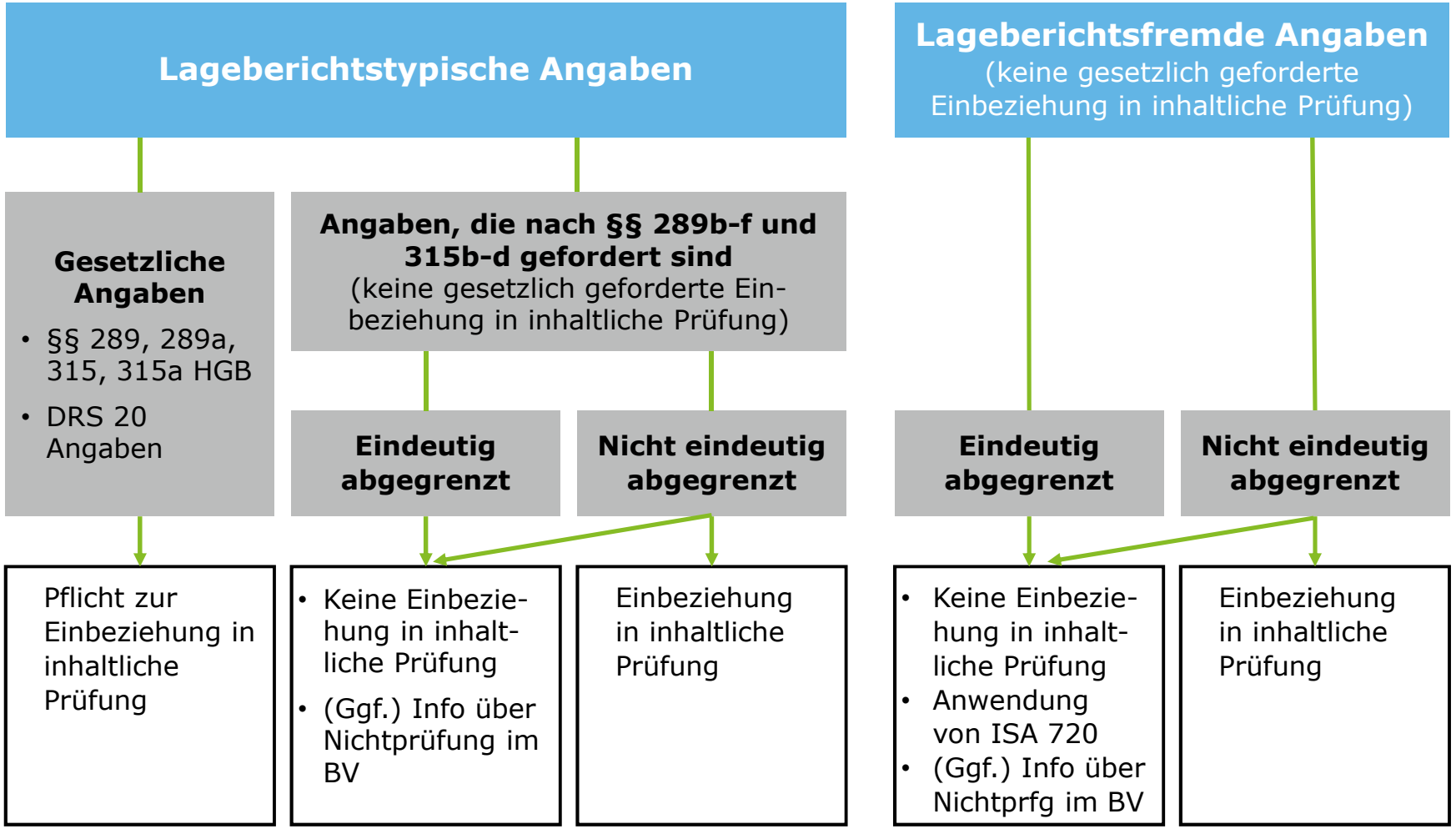

CSR-Berichterstattung

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat in Bezug auf:

Zweckmäßigkeit

- Prüfung, ob bei der Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichtes das Unternehmensinteresse gewahrt wurde

Rechtmäßigkeit

- Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden
- Sicherheitsniveau

CSR-Berichterstattung

Ausblick – Aktionsplan der EU-Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Offenlegung und Rechnungslegung

- Fitness Check: EU-Rechnungslegungsvorschriften/Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen
- Überarbeitung der Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen
- Einrichtung eines „European Corporate Reporting Lab" als Teil von EFRAG
- Bewertung der Auswirkungen neuer oder überarbeiteter IFRS auf nachhaltige Investitionen durch EFRAG (→ IFRS 9)
- Prüfung der IAS-VO im Hinblick auf Anpassung von IFRS, falls sie dem europäischen Gemeinwohl nicht förderlich sind

1. Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft
2. Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement
3. Förderung von Transparenz und Langfristigkeit

Nachhaltigkeit und Übergang zu einer emissionsarmen und ressourcenschonenderen Kreislaufwirtschaft zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft

2018 Deloitte

Deloitte.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk") erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), eine „private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.